

dem Organ Feuerwehr nach § 16 übertragenen Befugnisse dürfen gegenüber Vertretungen anderer Staaten, Personen mit diplomatischer Immunität und in deren Räumlichkeiten nicht wahrgenommen werden.²⁰

Befugnisse zur Verhinderung non Bränden

Die Ziele des Brandschutzes sind nur dann zu erreichen, wenn Brände weitgehend verhindert werden. Je besser es gelingt, solche Verhaltensweisen auszuprägen und Bedingungen zu schaffen, die sowohl menschliches Versagen, Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und ungenügende Berücksichtigung objektiver Erfordernisse des Brandschutzes als auch Brandstiftung durch Feinde des sozialistischen Staates und andere verbrecherische Handlungen ausschließen, desto umfassender können Leben und Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft geschützt werden.

Die Verhinderung von Bränden umfaßt alle Maßnahmen, Mittel und Methoden, die darauf gerichtet sind, die Entstehung eines Brandes unmöglich zu machen. Das Organ Feuerwehr nimmt diesbezüglich Aufgaben und Rechte eines staatlichen Kontrollorgans wahr. Es ist dafür mit der Befugnis ausgestattet, die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren (§16 Buchst, a Brandschutzgesetz).²¹

Die Kontrolle dient dem Ziel,

- die umfassende Erfüllung der Aufgaben und Pflichten, die den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie den Vorständen und Vorsitzenden der Genossenschaften zur Gewährleistung des Brandschutzes in ihren Verantwortungsbereichen übertragen sind, konsequent durchzusetzen;
- die Anwendung der Rechtsvorschriften im Brandschutz zu gewährleisten, Ursachen und Bedingungen für die Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorzubeugen, sie rechtzeitig und umfassend aufzudecken sowie Mängel unverzüglich zu beseitigen; es ist zu sichern, daß auf alle Rechtsverletzungen im Brandschutz eine staatliche und gesellschaftliche Reaktion erfolgt;
- die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des Brandschutzes durch Informationen, Vorschläge und Hinweise rechtzeitig, sachbezogen und effektiv zu unterstützen,-
- die Initiativen der Werktätigen zur Verwirklichung aller Erfordernisse des Brandschutzes zu fördern,-
- positive Erscheinungen, neue und fortgeschrittene Arbeitsweisen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden zu fördern und zu verallgemeinern,-
- einen ständigen Überblick über die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Brandschutz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes zu schaffen.

Bei Kontrollen im Brandschutz ist das Organ Feuerwehr befugt, Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren einzusetzen (§16 Buchst, i). Für den Einsatz dieser Angehörigen ist die Zustimmung der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen oder Vorsitzenden der Genossenschaften erforderlich.

20 Vgl. Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz in der DDR — Brandschutzgesetz vom 19.12.1974, Berlin 1977, S. 83.

21 Vgl. a. a. O., S. 78.